



Frau
Landtagspräsidentin
Verena Dunst
Landtagsdirektion
im Hause

Eisenstadt, am 15. Oktober 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die von Herrn Landtagsabgeordneten Mag. Christian Sagartz, BA, gemäß § 29 der GeOLT, an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 29. August 2019, Zahl 21-1393, darf ich, wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Gemäß § 13 Bgld. BauG sind Grundstücke im Bauland vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in einem gepflegten, Personen oder Sachen nicht gefährdenden Zustand zu halten. Gemäß § 6 Abs. 1 Feldschutzgesetz haben Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ihre landwirtschaftlichen Grundstücke in einem solchen Pflegezustand zu halten, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke durch Unkrautsamen hintangehalten wird.

Zu Frage 2:

Im Rahmen des EU-Projekts „Joint Ambrosia Action“ wurde eine Kooperation mit dem Ragweedfinder der MedUni Wien aufgebaut. Im Jahr 2019 sind bis 15 September 2019 laut diesem Ragweedfinder insgesamt 813 Meldungen eingelangt.





Zu Frage 3:

Im Jahr 2019 wurden 215 Briefe an die Grundeigentümer verschickt.

Zu Frage 4:

Nein, die Grundeigentümer bekommen keine weiteren Schreiben.

Zu Frage 5:

Die Eindämmung der Verbreitung von Ragweed ist ein wichtiges Ziel im Sinne einer intakten Landwirtschaft sowie im Sinne der Gesundheit der Burgenländerinnen und Burgenländer. Aus diesem Grunde wurde das Projekt „Joint Ambrosia Action“ ins Leben gerufen. Zentrales Element des Projekts ist die Information und Beratung von Grundeigentümern, auf deren Grund Ragweed-Pflanzen gemeldet werden. Darüber hinaus ist es uns gelungen, bei allen relevanten Stakeholdern das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Entfernung von Ragweed-Pflanzen zu schaffen. Wir sind hier auf die freiwillige Mithilfe der Grundstückseigentümer angewiesen, um eine erfolgreiche Bekämpfung, die die Verbreitung von Ragweed stoppt, sicherzustellen. Das Projekt setzt auf die Unterstützung aller Betroffenen.

Zu Frage 6:

Die Entfernung der Ragweed-Pflanzen ist eine Empfehlung. Es gibt keine Konsequenzen seitens des Landes, wenn der Empfehlung nicht Folge geleistet wurde. Die Adressaten werden im Anschreiben ersucht, die durchgeführte Bekämpfungsmaßnahme der Ragweed-Koordinierungsstelle zu melden.





Zu Frage 7 & 8:

Meldungen, bei denen es sich nicht um eine Ragweed-Pflanze handelt, passieren. Um dem entgegenzuwirken wurde im Zuge des Projekts ein lösungsorientierter Ansatz gewählt, um eine möglichst genaue Verifizierung der Meldung sicherzustellen:

Mögliche Fehlerquelle: Es handelt sich nicht um Ragweed.

Vorgehensweise: Jede Ragweed-Meldung muss durch Fotos dokumentiert werden. Anhand der Fotos wird überprüft, ob es sich tatsächlich um Ragweed handelt. Ist dies nicht eindeutig feststellbar (z.B. unscharfes Foto) oder fehlen die Fotos gänzlich, wird die Meldung nicht bearbeitet, d.h. die/der Grundeigentümer/in erhält kein Schreiben mit einer Bekämpfungsempfehlung.

Mögliche Fehlerquelle: Die Ragweed-Meldung wurde nicht der richtigen Parzelle zugeordnet.

Vorgehensweise: Bei den Ragweed-Schulungen und Info-Veranstaltungen wird die Wichtigkeit der lagerichtigen Meldung betont und auf die Zoom-Funktion beim Ragweedfinder zur parzellengenauen Lagemeldung hingewiesen. Weiters wird anhand der Fotos auch die Plausibilität der Lagemeldung überprüft (soweit möglich), z.B. befindet sich der Fund in einem Acker oder auf der Straßenböschung.

Künftig sollen Meldungen vorrangig durch geschulte Ragweed-Kontaktpersonen erfolgen. Allfällige Meldungen Privater werden erforderlichenfalls von Ragweed Kontaktpersonen überprüft.





Festzuhalten ist, dass es sich bei den Meldungen nicht um Anzeigen handelt und nicht Privatpersonen eingeladen werden, Meldungen zu machen. Die Meldungen lösen nicht unmittelbar hoheitliches Handeln aus, sondern in einem ersten Schritt erfolgt nur eine Information an den Grundstückseigentümer.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Astrid Eisenkopf

Landesrätin

